



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.09.2019



Bekanntmachung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt)

Herr Harm Drewes, 27412 Breddorf hat am 02.12.2014 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gem. §16 (1) BImSchG beantragt und zwar:

- Umwandlung des Nachgärers in den Fermenter
- Umwandlung des Fermenters in den Nachgärer 1
- Umwandlung des Gärproduktlagers 1 in den Nachgärer 2
- Umbenennung des Gärproduktlagers 2 in das Gärproduktlager 1
- Umbenennung des Gärproduktlagers 3 in das Gärproduktlager 2
- Errichtung einer Festmistlagerhalle inkl. Biofilter
- Errichtung eines Feststoffeintrags innerhalb der Festmistlagerhalle
- Errichtung eines Flüssigeintragsystems neben der Festmistlagerhalle
- Errichtung einer Lagerhalle inkl. Separator
- Errichtung einer Bedienzentrale zwischen der Separatorhalle und dem Gärproduktlager 2
- Anpassung der Einsatzstoffe
- Errichtung BHKW-Gebäude mit BHKW, Trafo und Aufbereitung
- Flexible Fahrweise aller Blockheizkraftwerke am Standort
- Umbau des vorhandenen Pumpenraumes/Technikraumes

Der Standort der Anlage befindet sich in Breddorf, Löhweg.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94 in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die nach §3 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 03.09.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat